

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion B. Lange, Ems.

Nr. 89

Diez, Freitag den 14. April 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über Zichorienwurzeln.

Vom 6. April 1916.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750), 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird bestimmt:

§ 1.

Zichorienwurzeln, grün oder gedarrt, dürfen nicht verfüttert werden, sondern haben ausschließlich der menschlichen Ernährung zu dienen. Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 Ziffer 2 bezeichneten und für diejenigen Mengen, auf die der Kriegsausschuß verzichtet hat (§ 5 Abs. 1 Satz 2).

§ 2.

Wer Zichorienwurzeln mit Beginn des 8. April 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art, ob Brocken oder Gries (Malz), und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsortes dem Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, S. m. b. S. in Berlin (Kriegsausschuß) bis zum 13. April 1916 anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 8. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

§ 3.

Gedarrte Zichorienwurzeln dürfen nur durch den Kriegsausschuß abgesetzt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 2 Abs. 2 und im § 5 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Mengen sowie auf Mengen, auf die der Kriegsausschuß verzichtet oder die der Verpflichtete vom Kriegsausschuß erhalten hat.

§ 4.

Wer gedarrte Zichorienwurzeln in Gewahrsam hat, hat sie dem Kriegsausschuß auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er dem Kriegsausschuße Proben gegen Erstattung der Porto-kosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen.

§ 5.

Der Kriegsausschuß hat auf Antrag des zur Ueberlassung Verpflichteten binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags, jedoch nicht vor dem 22. Mai 1916 zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für die Mengen, die er hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung des § 3; das gleiche gilt, soweit er eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich Eigentümer, so kann der Eigentümer den Antrag nach Satz 1 stellen.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch den Kriegsausschuß vorbehalten sind, müssen von ihm abgenommen werden. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Die Abnahme hat innerhalb vier Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 6.

Der Kriegsausschuß hat für die von ihm abgenommenen Zichorienwurzeln einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf für 100 Kilogramm zweiunddreißig Mark nicht übersteigen. Der Kriegsausschuß setzt den Uebernahmepreis endgültig fest.

§ 7.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 8.

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme.

§ 9.

Streitigkeiten über die aus dem § 4 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Der Kriegsausschuß hat die übernommenen Vorräte nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichskanzlers weiterzugeben.

§ 11.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 12.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

- 1) wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt;
- 2) wer die ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder offensichtlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
- 3) wer der Vorschrift des § 3 Abs. 1 zuwider Bichorie in anderer Weise als durch den Kriegsausschuß absetzt;
- 4) wer den Verpflichtungen nach § 4 zuwiderhandelt;
- 5) wer den nach § 12 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 14.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deibück.

II b. D. 75 III.

Wiesbaden, den 31. März 1916.

Bekanntmachung

Entsprechend dem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 23. Juni 1913 — U. III A. Nr. 747 I. — werden alle Bürgermeister in Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern ermächtigt, Anträge auf konfessionelle Umschulung unmittelbar entgegen zu nehmen.

Im übrigen verbleibt es bei unserer Verfügung vom 18. Februar 1913 — II b. D. 591 —, nach welcher auf Wunsch der Beteiligten die Ortsbürgermeister mit der Aufnahme von Umschulungsanträgen in weitgehender Weise beauftragt werden sollen. Dagegen steht die Entscheidung über den Umschulungsantrag und die Benachrichtigung des Kreis Schulinspektors und der Ortsgeistlichen nach wie vor dem Landrat bzw. Polizeipräsidenten zu.

**Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen und Schulwesen.**

gez.: v. Meister.

J.-Nr. I. 2817.

Diez, den 7. April 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Unter Bezugnahme auf Ziffer 28 der Ausführungsanweisung zum Hausarbeitsgesetz vom 16. 3. 1912 (Sonderbeilage zu Nr. 16 des Reg.-Amtsblatts für 1912) ersuche ich, mir bis spätestens zum 25. d. M. eine Nachweisung der Heimarbeiter einzureichen, die von den Arbeitgebern des Kreises Unterlahn außerhalb des preußischen Staatsgebietes beschäftigt werden.

Die Nachweisungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name (Firma) und Wohnort sowie Wohnung des Arbeitgebers,
 - b) Vor- und Zunamen, Wohnort sowie Wohnung (Betriebsstätte) der Heimarbeiter,
 - c) Art der den Heimarbeitern übertragenen Arbeit.
- Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Wiesbaden, den 6. April 1916.

Bekanntmachung.

Nach § 6 des Regulativs zu dem Gesetz vom 17. März 1870, betr. die Ausführung der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, vom 23. März 1870 (Amtsblatt Seite 169) hat im Falle der Zurücknahme resp. der Entziehung eines Schiffer- (nicht Lotsen-) Patentes sowie nach dem Ableben des Patentinhabers die Polizeibehörde an dem Wohnorte des letzteren das Patent einzuziehen und dasselbe der Königl. Regierung (bzw. dem königlichen Reg.-Präsidenten), welche es ausgestellt hat, zu überreichen. Ist die Einziehung nicht ausführbar, so ist das Erlöschen des Patentes durch das Amtsblatt der Regierung bekannt zu machen.

Es ist also im letzteren Falle die erforderliche Anzeige zu erstatten.

Wie aus den hiesigen Akten hervorgeht, scheint diesen Bestimmungen seit längerer Zeit nicht Rechnung getragen worden zu sein, und ich erlaube daher Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die Polizeibehörden derjenigen Ortschaften Ihres Kreises, in welchen Schifferpatentsinhaber wohnen, auf die Beobachtung der angeführten Vorschriften aufmerksam zu machen.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

gez.: von Wurmb.

J.-Nr. I. 2828.

Diez, den 10. April 1916.

Vorstehender Erlaß wird den betreffenden Herren Bürgermeistern zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann

J.-Nr. II. 3392.

Diez, den 5. April 1916.

Betrifft: Ausführung von Hausinstallationen.

Zur Ausführung von Hausinstallationen im Anschluß an die elektrische Ueberlandzentrale ist vom Kreis Ausschuß weiter die Firma Reichardt u. Co., Elektrotechnisches Geschäft in Neuwied a. Rh., zugelassen worden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Duberstadt.

J.-Nr. I. 2824.

Diez, den 7. April 1916.

An die Herren Bürgermeister

(mit Ausnahme von Diez und Ems).

Betrifft: Wanderlagerbetriebe.

Ich erinnere an die genaue Beachtung meiner Verfügung vom 24. August 1905 — J.-Nr. 7008 (Kreisbl. Nr. 203/05) — betr. die Betriebsverhältnisse der Wanderlager; die geforderten Unterlagen sind mir vorkommendenfalls stets einzureichen. Dasselbe gilt bezüglich meiner Verfügung vom 1. Juni 1880 — Kreisbl. Nr. 124, 1880 —, ebenfalls die Wanderlagerbetriebe betreffend.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

J.-Nr. I. 2815.

Diez, den 8. April 1916.

An die Herren Bürgermeister

der Weinbautreibenden Gemeinden mit Ausnahme von Ems und Nassau.

Betreffend: Beseitigung der Weinbergdriechen.

Ich erinnere an die Erledigung meiner Verfügung vom 19. Dezember 1900, J.-Nr. 13 191 I., Kreisblatt Nr. 302, und ersuche um Einreichung der geforderten Verzeichnisse bis zum 25. d. Mts. Fehlanzeige ist zu erstatten.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Bekanntmachung.

Die am 1. 2. 16. erlassene Bekanntmachung Nr. W. M. 562/1. 16. R. N. A. betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren ist durch Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 30. 3. 16., veröffentlicht im Reichsanzeiger 1916 Nr. 79, ersetzt worden.

Die Bekanntmachung Nr. W. M. 562/1. 16. R. N. A. wird daher mit dem Inkrafttreten der Bundesratsverordnung außer Kraft gesetzt.

Frankfurt (Main), 5. 4. 1916.

Stellb. Generalkommando 18. Armee Korps.

Pr. I. 8. G. Wiesbaden, den 6. April 1916.

Bekanntmachung.

Der in meiner Verfügung vom 15. v. Mts. — Pr. I. 8. G. — genannte Kriegsgefangene Jean Vanbizelet ist wieder ergriffen worden.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage
Kötter.

I. 2977. Wiesbaden, den 7. April 1916.

Aus Schreiben.

Ein Unbekannter, in der Uniform eines Bizefeldwebels vom Füsilier-Regiment Nr. 80 hat am 1. d. Mts. nachmittags einem hiesigen Uhrmacher zwei goldene Herrenuhren mit Sprungdeckel sowie eine Bandkette im Gesamtwert von 294,50 Mark abgeschwindelt und ist seitdem von hier flüchtig.

Eine der Uhren hat er an einen hiesigen Portier für ein Darlehen verpfändet, und gab er diesem an, daß er von Beruf Oberkellner in einem erstklassigen Hotel gewesen sei und sich in momentaner Geldverlegenheit befände.

Die Uhren haben weißes Zifferblatt und arabische Zahlen, der Rand ist graviert. Die Nummern sind nicht bekannt. Die Bandkette ist das Band des Eisernen Kreuzes mit einem solchen als Anhängsel.

Ferner versuchte derselbe Schwindler in einem hiesigen Geschäft einen Photographenapparat zu erlangen.

Bei dem Uhrmacher gab er an, daß ein Feldwebel das Eisene Kreuz 1. Klasse erhalten habe, und aus diesem Anlaß sollte diesem eine goldene Uhr überreicht werden, weshalb er sich zwei solcher Uhren zur Auswahl erbat.

Der Schwindler ist etwa 27 Jahre alt, ca. 1,70—1,72 Mtr. groß, von mittlerer Statur, schöne elegante Erscheinung, hat dunkles Haar, ist bartlos, hat schöne Zähne und sprach norddeutschen Dialekt. Er trug dunkle Hose, grauen Rock mit dem Band des Eisernen Kreuzes, graue Mütze und bräunerten Säbel, auf den Achselklappen die Nr. 80. Seine gut gepflegten Hände sowie seine sehr guten Umgangsformen lassen darauf schließen, daß er dem besseren Stande angehört.

Um eingehende Nachforschungen, eventuell Festnahme und Benachrichtigung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.
Web.

Bekanntmachung.

Der am 20. 1. 16 aus hiesigem Kriegsgefangenenlazarett entwichene Italiener Constantin di Falco ist noch immer nicht ergriffen. Es wird daher gebeten, die Nachforschungen zu erneuern und jedes Mittel zwecks Wiederergriffung zu versuchen; insbesondere jede Dienststelle, Brückentwache pp. erneut zu instruieren.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

Bekanntmachung.

Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Putochlow, Wassili, Nr. 52302. Zeit und Ort des Entweichens: 4. 4. 16, vorm. 2 Uhr von Arbeitsstelle Gewerkschaft Hüsten. Personalbeschreibung: Kleidung lange Stiefel, Manchesterhosen, blauer Leinenfittel, Ledermantel mit roten Streifen, Sprache russisch, Alter 30 Jahre, Größe 163 Ztm., Statur mittel, Kopfform rund, Nase normal, Augen blau, Haare blond, Schnurrbart blond, Zähne gut. Besondere Kennzeichen keine.

Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Tiaschelow, Egor, Nr. 58175. Zeit und Ort des Entweichens: 3. 4. 16, vorm. 2 Uhr von der Arbeitsstelle Industrie in Grenzhausen bei Coblenz. Personalbeschreibung: Kleidung schwarzer Gefangenenanzug mit Zeltbahnstreifen. Sprache russisch, Alter 28 Jahre, Größe 168 Ztm., Statur mittel, Kopfform rund, Nase breit, Augen braun, Haare blond, Zähne gut. Besondere Kennzeichen keine.

Weschede, den 4. April 1916.

Kriegsgefangenenlager Weschede.

Bekanntmachung.

Zeit und Ort des Entweichens: 2. 4. 16 nachts von der Arbeitsstelle Industrie Grenzhausen.

Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Petrenko, Iwan, 16991. Personalbeschreibung: Kleidung russ. Uniform, Sprache russisch, Alter 24 Jahre, Größe 1,64 Mtr., Statur mittel, Kopfform lang, Nase breit, Augen braun, Haare d'blond, Schnurrbart klein, Zähne gesund. Besondere Kennzeichen keine.

Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Senirnow, Denitri, 10592. Personalbeschreibung: Kleidung russ. Uniform, Sprache russisch, Alter 27 Jahre, Größe 1,70 Mtr., Statur mittel, Kopfform rund, Nase stumpf, Augen grau, Haare blond, Schnurrbart blond, Zähne gut. Besondere Kennzeichen keine.

Kriegsgefangenenlager Worms.

Bekanntmachung.

Zeit und Ort des Entweichens: 2. 4. 16, 8,15 abends vom Arbeitskommando der Gemeinde Irntraut, Kreis Westerburg.

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Sergeant. Name und Nr.: Bourteau, François, Nr. 92334. Personalbeschreibung: Kleidung wahrscheinlich Zivilleidung, Sprache französisch, Alter 25 Jahre, Größe 1,73 Mtr., Statur kräftig, Kopfform oval, Nase etwas groß, Augen braun, Haare dunkelblond, Schnurrbart, Zähne: es fehlen 4 Zähne. Besondere Kennzeichen keine.

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Sergeant. Name und Nr.: Rouz, Raoul, 92374. Personalbeschreibung: Kleidung wahrscheinlich Zivilleidung, Sprache französisch, Alter 33 Jahre, Größe 1,66 Mtr., Statur kräftig, Kopfform oval, Nase gewöhnlich, Augen blaugrau, Haare schwarz, Schnurrbart, Zähne: es fehlen Backenzähne. Besondere Kennzeichen keine.

Kriegsgefangenenlager Limburg a. L.

J.-Nr. 3502 II.

Diez, den 6. April 1916.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden Betr. Gemeindeverordneten- und Schöffenwahlen.

Im Anschluß an mein Aus Schreiben vom 24. Februar d. J., J.-Nr. 1950 II, im Kreisblatt Nr. 48, wird weiter bekannt gemacht, daß die neugewählten Verordneten gemäß § 35 der Landgemeindeordnung ihr Amt vom 1. April anzutreten haben. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Tätigkeit. Die neugewählten Ver-

ordneten sind in einer nach dem 1. April anzuberäumenden Sitzung der Gemeindevertretung von dem Bürgermeister in die Gemeindevertretung einzuführen und durch Handschlag zu verpflichten. Ueber diese Amtseinführung ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen etwa folgenden Inhaltes:

Gesehen den ten April 1916,

In der heutigen Sitzung der Gemeindevertretung wurden die unterzeichneten neugewählten Gemeindeverordneten durch den unterzeichneten Bürgermeister eingeführt und mittelst Handschlags verpflichtet.

b. g. u.
Unterschrift der Verordneten. Zur Beglaubigung.
Der Bürgermeister.

Selbstverständlich hat diese Einführung der neuen Verordneten erst dann zu geschehen, wenn die etwa gegen ihre Wahl erhobenen Einsprüche erledigt sind, bezw. wenn der im letzten Absage meines eingangs gedachten Ausschreibens geforderte Beschluß der Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahlen rechtskräftig geworden ist. Demgemäß bleiben unter allen Umständen die alten Gemeindeverordneten bis zur ordnungsmäßigen Erledigung der gegen die Neuwahlen etwa erhobenen Einsprüche — ebentl. auch über den 1. April hinaus — im Amt.

Nach Bildung der Gemeindevertretungen sind die Schöffen und Schöffenstellvertreter und in Gemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstand auch die Beigeordneten, deren Dienstzeit 1916 abläuft, zu wählen. Ich bemerke dazu, daß nicht etwa sämtliche Schöffen pp. 1916 auszuscheiden haben, sondern nur die 1910 gewählten, die also 1916 sechs Jahre im Dienst sind. Die Dienstzeit der seit 1910 für verstorbene oder auf andere Weise aus dem Amte geschiedene Schöffen pp. Gewählten läuft in allen Fällen, gleichwie die der Bürgermeister, 6 Jahre nach dem Tage ihrer Amtseinführung (Bereidigung) ab.

Die Wahlverhandlungen sind mir demnächst mit entsprechendem Bericht über die Gewählten einzureichen.

Der Landrat.
Duberstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

Pflanzet sofort Kriegsdenkmal-Obstbäume So lautet ein Aufruf, der sich im verbündeten Oesterreich an die Daheimgebliebenen, besonders an die Landwirte, wendet, und der auch in Deutschland beherzigt und seitens der Gartenbau-treibenden unterstützt und gefördert zu werden verdient. Die hohe Erinnerung an diese große und schwere Zeit, in der uns die Gegner durch Ausshungerung niederzuringen suchten, auf die späteren Geschlechter zu überliefern — „nicht besser“, so meint der Aufruf, „könnte dies geschehen, als durch das Anlegen von Obstbaumalleen — nicht einzelnen Obstbäumen, die in kurzer Zeit der Sturm wieder werfen kann —, die bei einem Abgang immer wieder ergänzt werden und so auch als Kriegsalleen viele Jahrzehnte lang der Erinnerung an unsere größte Zeit dienen. Jeder Besitzer hat leere Feldwege oder Feldraine (nicht Grenzraine), die er heuer mit einer Allee von, sagen wir 10 Obstbäumen, je einer Sorte Äpfel oder Birnen, bepflanzen kann; dadurch ganz bedeutend gefördert.“ 50 000 Obstbäume würden z. B. nach der Rechnung des Aufrufs in zehn bis fünfzehn Jahren bereits einen Obstertag von 20 000 Doppelzentnern ergeben. Dabei sei hinzugefügt, daß besonders auf Tafelobstsorten Bedacht genommen werden sollte. „Also, Landwirte! Pflanzet Kriegsobstalleen zur Erinnerung an den Weltkrieg 1914-16, aus Patriotismus, wie auch zur Erinnerung und zum Segen für eure Nachkommen!“

!: **Brennnesseln als Gemüse.** Die Zeit der Brennnessel-berwertung ist da! Im Sommer ein lästiges Unkraut, dient die Pflanze im Frühling zur Bereitung eines gefunden, spinat-ähnlichen Gemüses, das noch den Vorteil hat, nichts zu kosten, da sie wild wächst und man auf Spaziergängen an Wald- und Grabenrändern und auf Aedern reichlich davon findet, und wer fest zupast, den brennt die Nessel nicht. Gewaschen, gekocht, gehackt oder durch die Maschine getrieben, angemacht wie Spinat, sind die jungen Triebe recht gut genießbar, wenn auch ein wenig rauh in der Konsistenz; aber auch das ist manchem, dem Spinat zu weichlich ist, gerade recht.

!: **Vorchhausen, 12. April.** Die heutige Weinversteigerung des hiesigen Winzervereins und der Frau Jaf. Klotz Witwe war sehr zahlreich besucht und nahm einen günstigen Verlauf. Es kamen 22 Stück und 28 Halbstück ausschließlich 1915er naturreine Weine zum Ausgebot, welche unter flottem Gebote sämtlich glatt zugeschlagen wurden. In der kurzen Zeit von nicht ganz 2 1/2 Stunden war die Versteigerung erledigt. Gesamterlös M. 60 870. Durchschnittspreis p. Stück (1200 Liter) M. 1 690

Merke vom Kriege.

So est i. B., 7. April. Ein hiesiges kinderloses betagtes Ehepaar vermachte der Provinz Westfalen sein 200 Morgen großes schuldenfreies Gut mit sämtlichen Baulichkeiten für die Kriegsbeschädigten.

Ein Zeppelinbombenloch als Luftschacht! Nach einer Havas-Meldung soll das seiner Zeit durch eine Zeppelinbombe geschlagene Loch in den Pariser Boulevard Menilmontant, unter dem eine Tiefbahnlinie läuft, nicht zugemauert werden. Es soll vielmehr als Luftschacht für den Tunnel und zum Gedenken an das Ereignis erhalten bleiben.

Bekanntmachung.

Trotz wiederholter Bekanntmachung des Verbots über das Betreten bestellter Acker und Wiesen, sind in der letzten Zeit öfters Personen dabei betroffen worden, (insbesondere im Wiesendistrikt Wirt), daß sie, um die Krümmungen der Wege abzustrecken, durch die Wiesen gingen, wodurch den Besitzern erheblicher Schaden verursacht wird.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle Personen, die außerhalb der Wege auf bestellten Aedern und auf Wiesen betroffen werden, bestraft werden.

Auch das freie Umherlaufenlassen des Federviehes auf bestellten Aedern und Wiesen ist verboten und wird bestraft.

Freiendiez, den 12. April 1916.

9002

Die Polizeiverwaltung.

Fussbodenöl -Ersatz staubbindend, feuchtbl.,
genehmigt (kein minderwertiges), empfindlich
Albert Kauth, Gms, Tel. 99.
(6034)

Wer Brotgetreide versüßert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!